

„ÜBERNACHTEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER FAHRTÜCHTIGKEIT“ – WAS VERBIRGT SICH HINTER DIESER BERÜCHTIGTEN FORMEL?

Uwe Lenhart, Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt, klärt auf

Dient das Abstellen des Wohnmobils im öffentlichen Verkehrsraum in erster Linie dem Wohnen,



liegt kein nach vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts zulässiger Gemeingebrauch vor. Erfolgt das Ruhen oder Übernachten in einem Wohnmobil im öffentlichen Verkehrsraum auf Reisen und dient der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit, kann hingegen erlaubter Gemeingebrauch vorliegen.

Ein einmaliges Übernachten in einem Wohnmobil im öffentlichen Verkehrsraum stellt aber selbst dann, wenn es der Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit dient, keinen Gemeingebrauch in Gestalt eines zulässigen Parkens dar, wenn der Fahrer bei Fahrtunterbrechung noch fahrtüchtig ist und sich erst während des Parkens durch beispielsweise Alkoholkonsum fahruntüchtig macht. Eine die Weiterfahrt verbietende Fahruntüchtigkeit ist nur dann geeignet, einen zulässigen Gemeingebrauch zu begründen, wenn diese Fahruntüchtigkeit selbst unmittelbare Folge der Teilnahme am Straßenverkehr ist – etwa wegen Ermüdung nach Ausschöpfung der gesetzlich vorgeschriebenen oder individuellen Fahrzeiten des Fahrzeugführers.

Bei Kontrollen wird abgestellt auf das Erscheinungsbild (Ausfahren der Markise und Aufbau von Tischen und Stühlen sprechen für Wohnen) und den Standort (Endziel der Fahrt oder eher ein Ziel zwischen Wohnsitz und Urlaubsort?) des Reisemobils.